



Kapitel 1: Grundlagen deiner ELJ - Miteinander mehr machen

1. Was ist unsere ELJ - Jugendverband, Verein, Kirche und mehr
2. Wie sich ELJ vor Ort organisiert - die Ortsgruppensatzung erklärt
3. Wie die ELJ Jugendarbeit stärker macht
4. Anlagen
 - [Satzung für die ELJ-Ortsgruppe](#)
 - [Satzung für ELJ-Kreisverbände](#)
 - [Satzung für ELJ-Bezirksverbände](#)
 - [Ordnung des ELJ-Landesverbands](#)
 - [Satzung des Rechtsträgers](#)
 - [Beitrittserklärung zum Rechtsträger der ELJ](#)



Die Evangelische Landjugend (ELJ) gibt es, um die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten auf der Grundlage des Evangeliums Jesu Christi zu fördern. Dieses Ziel hat sich die ELJ mit einem Beschluss in der Landesversammlung selbst gegeben und in ihrer Satzung festgelegt.

In diesem Kapitel erfährst du, wie die ELJ aufgebaut ist.

1. Was ist unsere ELJ?

1.1 Die ELJ ist ein Jugendverband

„In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.“ (§ 12 SGB VIII)



In Deutschland sind Jugendverbände im Kinder- und Jugendhilfegesetz beschrieben. Der Staat betont darin, dass die Arbeit von Jugendverbänden wichtig ist, weil sie die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten fördert.

Die Evangelische Landjugend und jede ihrer Untergliederungen sind anerkannte freie Träger der Jugendhilfe.

1.2 Die ELJ ist ein Verein

Damit sich junge Menschen, wie du, einfach, wirkungsvoll, aber auch rechtlich abgesichert organisieren können, ist jeder Teil der ELJ als Verein organisiert. Alle Ortsgruppen, Kreis- und Bezirksverbände sind nicht eingetragene, nicht rechtsfähige, nicht selbständige Vereine. Nach deutschem Recht muss jeder Verein eine Satzung und einen Vorstand haben. (§ 26 BGB)



1.3 Die ELJ ist Teil der Kirche

Die Evangelische Landjugend ist Mitglied der Evangelischen Jugend in Bayern und eine Einrichtung des Vereins der evangelischen Bildungszentren im ländlichen Raum in Bayern e. V.. Damit ist sie Mitglied im Diakonischen Werk der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern. Beides ist in der Satzung festgelegt.

Ob Kirchengemeinde, Evangelische Jugend oder Landeskirche - Die ELJ arbeitet auf allen Ebenen mit kirchlichen Organen zusammen. Auch das steht in der Satzung.



1.4 Die ELJ ist ein Landjugendverband

Nicht jede Form von Jugendarbeit in ländlichen Räumen ist Landjugendverbandsarbeit. Die Merkmale, wie Selbstorganisation, Mitgliedswesen, inhaltlicher Bezug zu ländlichen Räumen, sowie die Anerkennung als Nachwuchsorganisation des Bayerischen Bauernverbands machen die ELJ zum Landjugendverband. Die Katholische Landjugendbewegung (KLJB) und die Bayerische Jungbauernschaft (BJB) sind die anderen beiden Landjugendverbände in Bayern.

Das Bayerische Agrarwirtschaftsgesetz betont die besonderen Aufgaben der Landjugendorganisationen für den ländlichen Raum. (Art. 8 BayAgrarWiG)

1.5 Die ELJ ist Teil des Vereins der Evangelischen Bildungszentren im ländlichen Raum in Bayern e. V.

Auf Landesebene ist die ELJ kein eigener Verein. Die ELJ ist eine Einrichtung mit eigener Ordnung des Vereins der Evangelischen Bildungszentren im ländlichen Raum in Bayern e. V.. Dieser Verein ist der sogenannte „Rechtsträger“ des ELJ-Landesverbands. Die ELJ hat nach dessen Satzung das Recht, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

Der Verein wurde 1949 gegründet, um Einrichtungen der Bildung und Jugendhilfe im ländlichen Raum betreiben zu können.



Unter dem Dach des Vereins sind folgende Einrichtungen angesiedelt:

- Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Pappenheim
- Evangelische Landjugend in Bayern
- Jugendwerkstatt Langenaltheim zur berufsbezogenen Jugendhilfe
- Evangelisches Bildungszentrum Hesselberg
- Evangelisch-lutherische Fachstelle für ländliche Räume
- Diakonische Dienste für Dorf- und Betriebshilfe
- Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Bad Alexandersbad
- Koordinierungs- und Fachstelle Bundesprogramm „Demokratie leben“
- Projektstelle gegen Rechtsextremismus des Bayerischen Bündnisses für Toleranz
- Arbeitskreis Mundart in der Kirche

Die Satzung des Rechtsträgers ermöglicht der ELJ großen Einfluss. Jede Untergliederung der ELJ kann kostenlos Mitglied werden. Du findest die Satzung und die Beitrittserklärung zum Rechtsträger in den Anlagen zu diesem Kapitel.

2. Wie sich ELJ vor Ort organisiert: Die Ortsgruppensatzung erklärt

Weil junge Menschen selbst bestimmen, sind Landjugendgruppen attraktiv. Gleichzeitig sind sie aber ein sehr effektiver Lernort für Engagement, Demokratie und Verantwortung.

„Die Jugendarbeit der ELJ-Ortsgruppen bildet den Kern evangelischer Landjugendarbeit. Hier wird das Ziel, die Entwicklung junger Menschen auf der Grundlage des Evangeliums Jesu Christi zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern, am wirkungsvollsten verwirklicht.“

(Satzung der ELJ)



Ortsgruppen, Kreis- und Bezirksverbände sind in der Regel als *nicht* eingetragene Vereine organisiert. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen muss jeder Verein in Deutschland eine Satzung haben. Name, Sitz, Zweck, Ein- und Austritt, Finanzen, Leitung, sowie Rechte und Pflichten von Mitgliedern und Organisation sind darin festgelegt.

Die Satzung ermöglicht deiner Gruppe vor Ort viel Selbstständigkeit. Als Verein organisiert sie im Rahmen der ELJ ihre Arbeit so, wie sie es für richtig hält.



In der Einführung zur Mustersatzung erklären wir dir jeden Paragraphen.

Die Mustersatzungen aller unserer Ebenen findest du im Anhang zu diesem Kapitel oder auf unserer Homepage www.elj.de zum Download.

Einführung zur Mustersatzung

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

§ 1 definiert den Namen der jeweiligen Untergliederung und weist sie als Teil der ELJ aus. Über den Verein der Evangelischen Bildungszentren im ländlichen Raum in Bayern e.V. und das Diakonische Werk Bayern ist sie mit der evangelischen Kirche verbunden.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele

In diesem Paragraphen ist festgelegt, dass ELJ-Arbeit dem Wohl junger Menschen dienen soll. Wie groß dabei die Vielfalt von Themen, Aktionen und Inhalten sein kann, wird durch die Aufzählung deutlich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

In § 3 kommt zum Ausdruck, dass sie dabei zwar eigenwirtschaftlich handelt, aber keineswegs zum Geldverdienen gedacht ist. Diese Formulierung ist die Grundlage für die Anerkennung als gemeinnütziger Verein durch das Finanzamt. ELJ-Gruppen mit diesem Status haben Steuervorteile und können Spenden entgegennehmen.

§ 4 Verhältnis zu evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden und zu anderen Organisationen

Das könnte man mit „Verwandtschaft“ überschreiben. Die ELJ lebt nicht nur intensive Beziehungen zur evangelisch-lutherischen Kirche, sie ist auch anerkannte Nachwuchsorganisation des Bayerischen Bauernverbands.

§ 5 Mitgliedschaft

Jeder, der die Ziele der ELJ fördern will, darf mitmachen. Dass die ELJ einen Mitgliedsbeitrag verlangt, unterscheidet sie von anderen Jugendgruppen, sichert aber auch ihre finanzielle Eigenständigkeit.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Wie in jedem Verein gibt es auch in der ELJ einen Mitgliedsbeitrag, über den Ortsgruppen, Kreis- und Bezirksverbände, sowie der Landesverband ihre Arbeit finanzieren. Die



Höhe legt jede Ortsgruppe selbst fest. 20,00 € pro Mitglied⁵ müssen jedoch jährlich an den Verband abgeführt werden. Davon finanzieren Kreis- und Bezirksverbände ihre Aktionen und der Landesverband die Arbeit der Bezirksreferent:innen. So kommt der Mitgliedsbeitrag wieder den Ortsgruppen zu Gute.

§ 7 - § 9 Geschäftsjahr, Organe, Mitgliederversammlung

Während die Regelungen zum Geschäftsjahr und zu den Organen des Vereins in § 7 und § 8 eher formaler Natur sind, beschreibt § 9 das wichtigste Entscheidungsgremium der ELJ - die Mitgliederversammlung. Einmal im Jahr kommen alle Mitglieder zusammen, diskutieren und entscheiden, was ihnen wichtig ist und wählen mit den Vorstand ihre Leitung. Diese Selbstorganisation ist einer der Gründe, warum die ELJ bei jungen Menschen beliebt ist - sie entscheiden direkt, was sie betrifft.

§ 10 Der Vorstand

Jede Gruppe braucht eine Leitung. Wie das bei der ELJ aussieht, regelt dieser Abschnitt. Neben der Selbstorganisation und der eigenständigen Kassenführung ist die Gleichberechtigung von Mann und Frau ein wichtiges Merkmal der ELJ. Vorsitz und Stellvertretung werden paritätisch besetzt.

§ 11 Haftung

Wo Menschen etwas unternehmen, kann auch immer etwas passieren. Damit diejenigen, die sich in der ELJ engagieren, Schäden nicht mit ihrem Privatvermögen bezahlen müssen, gibt es § 11. Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen begrenzt. Zusätzlich besteht für jedes ELJ-Mitglied eine Haftpflichtversicherung. Doch Achtung! § 11 schützt nicht vor Dummheit und Gewalt. Bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit gilt das Durchgriffsrecht auch bei der ELJ.

§ 12 Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen

Rechnungsprüfer:innen haben im Vereinsrecht eine wichtige Kontrollfunktion. Anhand der Kasse überprüfen sie, ob die Vorstandschaft korrekt arbeitet.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

„Wer schreibt, der bleibt!“ heißt es im Volksmund. Damit Entscheidungen klar und nachvollziehbar sind, sowie zur Dokumentation der aktuellen Arbeit für zukünftige Generationen, verpflichtet § 13 die Vorstandschaft, über Sitzungen und Mitgliederversammlungen ein Protokoll zu führen.



§ 14 Auflösung des Vereins

Auch wenn es Gruppen gibt, die 60 Jahre und älter sind, kann es Gründe geben, eine ELJ aufzulösen. Wie man das macht, steht in § 14. Wichtig dabei ist, dass das Vermögen in der Kasse und auf der Bank einem gemeinnützigen Zweck zugeführt wird. Wer sich aus Unachtsamkeit oder Absicht privat bereichert, macht sich strafbar!

§ 15 Inkrafttreten

Damit die ELJ auch eine richtige ELJ ist, muss die Satzung von Gründungsmitgliedern und Vorsitzenden der Ortsgruppe, aber auch von den Verantwortlichen des ELJ-Landesverbands unterschrieben werden. Ohne Unterschrift der Landesvorsitzenden ist die Satzung nicht gültig. Dieser Abschnitt regelt die Verfahrensweise.



Service für euch!

Weil die Satzung wertvoll und wichtig, aber manchmal auch nicht ganz einfach ist, gibt es Hilfe. Bezirksreferent:innen vor Ort, sowie die Mitarbeitenden der Landesstelle unterstützen und beraten gerne bei Fragen vor Ort, damit das Erfolgsrezept der Satzung auch in Zukunft gelingen kann.



3. Wie man mit ELJ-Jugendarbeit stark macht

Das Herz der ELJ ist die Gruppe im Dorf. Um die Arbeit vor Ort zu unterstützen, aber auch für Vorhaben, die über die Kapazität einzelner Gruppen hinausgehen, gibt es Kreis- und Bezirksverbände. Hauptberufliche Bildungsreferent:innen helfen mit Pädagogik, Theologie, Kommunikation und Organisation.

3.1 Drei Tipps für eine gute Vernetzung

Erstens: Schau dich um, wer deine Nachbarn sind. Vernetze dich mit ihnen!

Deiner Jugendarbeit vor Ort nützt ein guter Kontakt zu anderen Gruppen. Wichtig sind ein echter Austausch, gegenseitiger Respekt, Lust, dem anderen einen Platz einzuräumen und ab und zu Dinge gemeinsam zu tun.

Zweitens: Pflege die Beziehung zu deinen Nachbarn!



Nur wenn es menschlich passt, gelingen gemeinsame Projekte. Auf dem Land dauert es eine Weile, bis gute Beziehungen zwischen Dörfern wachsen, dennoch ist Dranbleiben gefragt. Der Wille zur Gemeinschaft, Humor und echter Wertschätzung können die ganze Region stärken und tragen über Generationen.

Drittens: Fange an und lass dir helfen!

Beziehungsarbeit ist Gefühlssache. Sie muss und kann gelernt werden. Erfahrene Ehrenamtliche oder die hauptberuflichen Mitarbeitenden können helfen. Aber anfangen musst du. Für die Jugendarbeit auf dem Land müssen wir jetzt aktiv werden. Traditionen brechen ab, neue Möglichkeiten entstehen. Gemeinsam können wir die Attraktivität des Landlebens stärken und ein gelingendes Miteinander schaffen.



3.2 Ebenen und Ansprechpartner für ein gutes Miteinander

Kreis- und Bezirksverbände

Kreis- und Bezirksverbände vernetzen die Arbeit der ELJ in der Region. Sie stehen für Events und gemeinsame Aktionen. Kreis- und Bezirksversammlung sind wichtig für die verbandliche Mitbestimmung und geben Impulse für die weitere Entwicklung. Auch sie sind als nicht eingetragene Vereine organisiert. Ihre Mitglieder sind die ELJ-Ortsgruppen (Kreisverband) bzw. die ELJ-Kreisverbände (Bezirksverband), sowie die Arbeitskreise auf der jeweiligen Ebene.

Landesverband

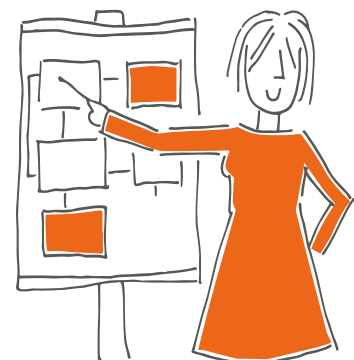
Die Evangelische Landjugend ist in rund 180 Dörfern in Bayern aktiv. In ihren Vorstandschaften, Arbeitskreisen und Projekten sind mehr als 1.000 junge Menschen ehrenamtlich aktiv, mehr als 10.000 Jugendliche und junge Erwachsene nehmen regelmäßig teil. Die Jugendbildungsangebote der ELJ im EBZ Pappenheim nutzen jedes Jahr über 3.000 Menschen.

Auch auf Landesebene ist die ELJ ein selbst organisierter Jugendverband. In der Landesversammlung wählen die Delegierten aus Kreis- und Bezirksverbänden den Landesvorstand. Zusammen mit dem Landjugendpfarrer und dem Landessekretär führt der Landesvorstand die Geschicke der ELJ.

Folgende Arbeitskreise bieten die Möglichkeit, sich mit Themen der Landjugend intensiver auseinanderzusetzen:

- Agrarsozialer Arbeitskreis
- Entwicklungspolitischer Arbeitskreis
- Theologischer Arbeitskreis

Landesvorstand und Landesversammlung können weitere Arbeitsgruppen und Arbeitskreise einsetzen.





Landesstelle

Die Landesstelle ist die ELJ-Zentrale in Pappenheim. Von hier aus werden landesweite Aktionen und Kampagnen, sowie wie das ELJ-Mitgliedswesen organisiert. Die Landesstelle ist der Sitz vieler hauptberuflicher Mitarbeitenden. Du findest sie alle auf unserer Homepage www.elj.de.



Kontakt:

Evangelische Landjugend Landesstelle
Stadtparkstraße 8 - 17 • 91788 Pappenheim
Tel.: 09143 604-15 • Fax: 09143 604-31
E-Mail: elj@elj.de • Internet: www.elj.de

Medien:

Du findest die Evangelische Landjugend in Bayern auf:



www.instagram.com/evangelische_landjugend/



www.facebook.com/evangelischelandjugend



www.vimeo.com/evangelischelandjugend



www.youtube.com/channel/UCAeFg9tOoQkKJh12fwC2sbQ



3.5 Bezirksstellen

Die Bezirksstellen in Ansbach, Bad Alexandersbad und Nördlingen sind die regionalen Anlaufstellen der ELJ. Sie stellen wichtige Knotenpunkte und Anlaufstellen im ELJ-Netzwerk dar. Hier haben unsere Bezirksreferenten:innen ihr Büro.



ELJ-Bezirksstelle Mittelfranken

Joh.-Seb.-Bach-Platz 28 • 91522 Ansbach
Tel.: 0981 46632395 • Fax: 0981 97788466
E-Mail: mittelfranken@elj.de

ELJ-Bezirksstelle Schwaben

Hallgasse 6 • 86720 Nördlingen
Tel.: 09081 88424 • Fax: 09081 2900755
E-Mail: schwaben@elj.de

ELJ-Bezirksstelle Oberfranken-Oberpfalz

c/o Evang. Bildungs- und Tagungszentrum
Markgrafenstraße 34 • 95680 Bad Alexandersbad
Tel.: 09232 9939 14 • Fax: 09232 9939 99
E-Mail: oberfranken-oberpfalz@elj.de

Satzung für die ELJ-Ortsgruppe

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Ortsgruppe _____ der Evangelischen Landjugend“ - im Folgenden nur ELJ-Ortsgruppe. Er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.
Der Sitz des Vereins ist _____.
2. Die Ortsgruppe ist Mitglied im Kreis- oder (in Oberfranken-Oberpfalz) Bezirksverband _____.
3. Der Verein ist eine Untergliederung des Landesverbands der „Evangelischen Landjugend in Bayern“ (Kurzbezeichnung: ELJ), des Vereins Evangelisch-Lutherischer Bildungszentren in Bayern e.V., Sitz Gerolfingen und über diesen mit dem „Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V.“ verbunden.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele

1. Die ELJ-Ortsgruppe betreibt und fördert Landjugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Sinne der Ordnung des ELJ-Gesamtverbands.
Auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus fördert die ELJ-Ortsgruppe die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Sie verwirklicht diese Arbeit insbesondere durch:
 - a) die Besinnung über Glaubens- und Lebensfragen, sowie durch die Mitgestaltung des kirchlichen Lebens
 - b) die Jugend- und Erwachsenenbildung und die Hilfe zur Gestaltung des Gemeinschaftslebens
 - c) die Einübung in demokratisches Verhalten, die Befähigung zur Übernahme öffentlicher Verantwortung und die Förderung des gesellschaftspolitischen Bewusstseins
 - d) die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau
 - e) die Förderung des agrarpolitischen Bewusstseins und das Eintreten für eine lebenswerte Zukunft der bäuerlichen Landwirtschaft und des ländlichen Raumes

- f) die Förderung des lebendigen Brauchtums und der Kultur
 - g) das ökologische Lernen und Handeln, sowie die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes
 - h) die Bewusstseinsbildung und Schaffung von Handlungsmöglichkeiten für Integration, Inklusion, Toleranz, Demokratie, globale Gerechtigkeit, sowie Engagement für die Schwachen in der Gesellschaft
 - i) die Durchführung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen, Projekten und Studienfahrten.
2. Die ELJ-Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung vom 16. März 1976 in der jeweils geltenden Fassung. Die ELJ-Ortsgruppe ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Alle Inhaber bzw. Inhaberinnen von Ämtern der ELJ-Ortsgruppe sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verhältnis zu Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden und zu anderen Organisationen

1. Die ELJ-Ortsgruppe arbeitet mit der Evangelischen Kirchengemeinde- und anderen kirchlichen Organisationen in ihrem Bereich zusammen.
2. Die ELJ-Ortsgruppe arbeitet mit den für sie zuständigen ELJ-Kreis- und Bezirksverbänden zusammen.
3. Die ELJ-Ortsgruppe sucht die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die in ihrem Bereich in der Jugendarbeit, der Erwachsenenbildung und der ländlichen Entwicklung tätig sind, insbesondere mit dem örtlichen Bayerischen Bauernverband (BBV)
4. Die ELJ-Ortsgruppe ist parteipolitisch ungebunden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied bei der ELJ-Ortsgruppe kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele der ELJ fördern will. Natürliche Personen sollen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Wenn der Vorstand die Aufnahme ablehnt, steht dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
3. Der Austritt erfolgt durch Erklärung an den Vorstand.
4. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet.
5. Der Beitritt zur ELJ-Ortsgruppe begründet eine Mitgliedschaft in der Evangelischen Landjugend in Bayern. Bei Austritt aus der ELJ-Ortsgruppe erlischt auch die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landjugend in Bayern.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist am 10. Januar jeden Jahres fällig. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
2. Die Ortsgruppe führt jährlich den von der Landesversammlung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der Ordnung des Landesverbands festgesetzten Beitrag pro Mitglied an den ELJ-Landesverband ab.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form (z. B. Brief, E-Mail, Aushang oder Veröffentlichung) mindestens 10 Tage vor dem Termin unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von dem ersten Vorsitzenden und der ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem jeweiligen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin einberufen und geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Arbeitsschwerpunkte der Vereinstätigkeit, nach denen der Vorstand zu arbeiten hat
 - b) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstands
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des Vorstands
 - e) Benennung der beiden Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen (§ 12)
 - f) Beschlussfassung über die Ordnung des Wahlverfahrens bei Vorstandswahlen
 - g) Benennung der Delegierten zur Kreisversammlung (in Oberfranken-Oberpfalz: Bezirksversammlung)
 - h) Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - i) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern durch den Vorstand
 - j) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - k) Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und der Genehmigung des ELJ-Landesvorstands. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Rahmen der Tagesordnung die zu ändernden Bestimmungen und mindestens stichwortartig der wesentliche Inhalt der Änderung angegeben sind.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
 - b) der ersten Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin
 - c) dem Kassier bzw. der KassiererIn
 - d) dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
 - e) bis zu zwei gewählten Beisitzern bzw. Beisitzerinnen
 - f) weitere Beisitzer bzw. Beisitzerinnen können vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Es dürfen nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder können zum Vorstandsmitglied bestellt werden, wenn die gesetzlichen Vertreter mit der Annahme des Vorstandsamtes einverstanden sind.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied das Misstrauen aussprechen, indem sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin wählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als Nein-Stimmen gewertet. In den übrigen Fällen des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands während der Amtsdauer (z. B. durch Tod oder Rücktritt) werden die Geschäfte von dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin oder einem anderen Vorstandsmitglied übernommen, es sei denn, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen ist, auf der für den Rest der Amtsperiode ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin gewählt wird. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in einer, von der Mitgliederversammlung zu erlassender Wahlordnung, geregelt.

Die hauptberuflichen Referenten bzw. Referentinnen der ELJ/EBZ Pappenheim können nicht gewählt werden.

3. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder die erste Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Dem Verein gegenüber sind Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes gebunden. Das gilt auch für beschlossene Budgets.
4. Kasse und Bankkonten des Vereins sind auf Guthabenbasis zu führen. Verfügungen über Geldmittel des Vereins dürfen die vorhandenen Finanzmittel nicht übersteigen. Eine Kreditaufnahme, auch bei Privatpersonen, ist unzulässig.

Zahlungen und Verträge müssen von beiden Vorsitzenden unterschrieben sein, Zahlungen ebenfalls vom Kassier.

5. Ausgaben von mehr als 100,00 € als Ganzes etwa für ein Projekt oder eine Veranstaltung, müssen von der Vorstandschaft förmlich beschlossen und protokolliert sein. Ausgaben von mehr als 500,00 € müssen bei minderjährigen Vorsitzenden von der zuständigen Bezirksreferentin/vom zuständigen Bezirksreferenten genehmigt sein.
6. Der Vorstand berät und entscheidet im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsschwerpunkte über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er benennt insbesondere:

- g) die vier Delegierten für die ELJ-Kreisversammlungen, wenn eine rechtzeitige Benennung durch die Mitgliederversammlung nicht erfolgt ist
- h) den Delegierten bzw. die Delegierte für die Mitgliederversammlung des Vereins Evangelisch-Lutherischer Bildungszentren in Bayern e.V.
- i) den Vertreter bzw. die Vertreterin in die örtliche Vorstandschaft des Bayerischen Bauernverbands (BBV)
- j) die Delegierten für den Jugendausschuss.

Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.

7. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Er wird von dem ersten Vorsitzenden und der ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem jeweiligen Stellvertreter bzw. der jeweiligen Stellvertreterin einberufen und geleitet.
8. Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören, können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, wenn ein Arbeitsbereich beraten wird, in dem sie tätig sind.
9. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.

§ 11 Haftung

Die Haftung der ELJ-Ortsgruppe ist auf das Vereinsvermögen beschränkt, die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich.

§ 12 Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen

Die Rechnungsprüfer bzw. die Rechnungsprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung benannt. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen kontrollieren die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin sowie dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den zuständigen ELJ-Kreisverband mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung, vorzugsweise für die Gründung einer neuen ELJ-Ortsgruppe, zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in _____ am _____, sowie mit der Genehmigung des ELJ-Landesvorstands in Kraft.

Ort, Datum

1. Vorsitzender

1. Vorsitzende

Die Satzung der ELJ-Ortsgruppe wird genehmigt.

Pappenheim, _____

Evangelische Landjugend in Bayern

Landesvorsitzender

Landesvorsitzende

Satzung für die ELJ-Kreisverbände

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Kreisverband _____ der Evangelischen Landjugend“
(Kurzbezeichnung: ELJ Kreisverband _____)
2. Der Sitz des Vereins ist _____.
3. Der Kreisverband ist Mitglied im Bezirksverband _____.
4. Der Verein ist eine Untergliederung des Landesverbands der „Evangelischen Landjugend in Bayern“ (Kurzbezeichnung: ELJ), des Vereins Evangelisch-Lutherischer Bildungszentren in Bayern e.V., Sitz Gerolfingen und über diesen mit dem „Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V.“ verbunden.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele

1. Der ELJ-Kreisverband betreibt und fördert Landjugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Sinne der Ordnung des ELJ-Gesamtverbands in seinem Bereich.
2. Auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus fördert der ELJ-Kreisverband die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Sie verwirklicht diese Arbeit insbesondere durch:
 - a) die Besinnung über Glaubens- und Lebensfragen, sowie durch die Mitgestaltung des kirchlichen Lebens
 - b) die Jugend- und Erwachsenenbildung und die Hilfe zur Gestaltung des Gemeinschaftslebens
 - c) die Einübung in demokratisches Verhalten, die Befähigung zur Übernahme öffentlicher Verantwortung und die Förderung des gesellschaftspolitischen Bewusstseins
 - d) die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau
 - e) die Förderung des agrarpolitischen Bewusstseins und das Eintreten für eine lebenswerte Zukunft der bäuerlichen Landwirtschaft und des ländlichen Raumes
 - f) die Förderung des lebendigen Brauchtums und der Kultur

- g) das ökologische Lernen und Handeln, sowie die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes
 - h) die Bewusstseinsbildung und Schaffung von Handlungsmöglichkeiten für Integration, Inklusion, Toleranz, Demokratie, globale Gerechtigkeit, sowie Engagement für die Schwachen in der Gesellschaft
 - i) die Durchführung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen, Projekten und Studienfahrten
 - j) die Förderung der Tätigkeit und die Zusammenarbeit der ELJ-Ortsgruppen und die Erfüllung der Aufgaben auf Kreisebene.
3. Der ELJ-Kreisverband widmet sich der Nachwuchsarbeit und gibt ausgeschiedenen Mitgliedern die Möglichkeit zur weiteren Mitarbeit in den Arbeitskreisen.
 4. Der ELJ-Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung vom 16. März 1976 in der jeweils geltenden Fassung. Der ELJ-Kreisverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Alle Inhaber bzw. Inhaberinnen von Ämtern der ELJ sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verhältnis zu Kirchengemeinden, Dekanat und anderen Organisationen

1. Der ELJ-Kreisverband arbeitet mit den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden, dem Evangelisch-Lutherischen Dekanat und anderen kirchlichen Organisationen in seinem Bereich zusammen.
2. Der ELJ-Kreisverband arbeitet mit dem für ihn zuständigen ELJ-Bezirksverband zusammen.

3. Der ELJ-Kreisverband sucht die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die in seinem Bereich in der Jugendarbeit, der Erwachsenenbildung oder der ländlichen Entwicklung tätig sind, insbesondere mit dem Bayerischen Bauernverband (BBV).
4. Der ELJ-Kreisverband ist parteipolitisch ungebunden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied beim ELJ-Kreisverband sind:
 - a) die ELJ-Ortsgruppen in seinem Bereich
 - b) die ELJ-Arbeitskreise mit eigener Struktur in seinem Bereich
 - c) die Mitglieder des ELJ-Kreisvorstands.
2. Die Mitglieder fördern die Ziele der Evangelischen Landjugend.
3. Die Mitgliedschaft beim ELJ-Kreisverband endet
 - a) durch Auflösung der ELJ-Ortsgruppe oder des ELJ-Arbeitskreises
 - b) durch Ausscheiden aus dem Amt im ELJ-Kreisvorstand.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Kreisverband erhält jährlich einen von der Landesversammlung gemäß § 6 Abs. 2, Satz 1 der Ordnung des Landesverbands festgesetzten Betrag pro Mitglied der Ortsgruppen und Arbeitskreise in seinem Bereich.
2. Der Kreisverband kann mit zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen und der Zustimmung des Landesverbands aus wichtigem Grund eine Umlage von seinen Mitgliedern erheben. Die Mitglieder des ELJ-Kreisvorstands sind davon ausgenommen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung (Kreisversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Evangelischen Landjugend auf Kreisebene. Sie besteht aus den Delegierten der des Kreisverbands angehörigen ELJ-Ortsgruppen und -Arbeitskreise, sowie den Mitgliedern des Kreisvorstands.
2. Stimmberechtigt sind:
 - a) je vier Delegierte der im Bereich des Kreisverbands bestehenden ELJ-Ortsgruppen
 - b) je vier Delegierte der im Bereich des Kreisverbands bestehenden ELJ-Arbeitskreise auf Kreisebene
 - c) die Mitglieder des Kreisvorstands.Die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.
3. Der Mitgliederversammlung gehören ohne Stimmrecht an:
 - a) die im Bereich des ELJ-Kreisverbands wohnenden Mitglieder des ELJ-Landesvorstands
 - b) ein Vertreter bzw. Vertreterin der ELJ-Landesstelle
 - c) die für den ELJ-Kreisverband zuständigen ELJ-Berater bzw. ELJ-Beraterinnen
 - d) der/die für den ELJ-Kreisverband zuständige Vertrauenspfarrer bzw. Vertrauenspfarrerin
 - e) je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Bezirksverbands und der Bezirksstelle.
4. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Außerordentlich Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
5. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, mindestens zehn Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von dem ersten Vorsitzenden und der ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem jeweiligen Stellvertreter bzw. der jeweiligen Stellvertreterin einberufen und geleitet.

6. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des ELJ-Kreisverbands und Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Vorstand
 - b) Beratung über jugendpolitische Fragen und Probleme im Bereich des ELJ-Kreisverbands
 - c) Förderung der Zusammenarbeit der ELJ-Ortsgruppen und -Arbeitskreise
 - d) Einsetzen von Ausschüssen und Arbeitsgruppen
 - e) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, sowie des vom Vorstand erstellten Haushaltsplanes, Aussprache darüber und Genehmigung desselben
 - f) Entlastung des Vorstands
 - g) Wahl des Vorstands
 - h) Benennung der beiden Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen (§ 12)
 - i) Beschlussfassung über die Ordnung des Wahlverfahrens bei Vorstandswahlen
 - j) Benennung der Delegierten für Bezirks- und Landesversammlungen
 - k) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 - l) Beschlussfassung über die Festsetzung einer Umlage
 - m) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Genehmigung des ELJ-Landesvorstands. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Rahmen der Tagesordnung die zu ändernden Bestimmungen und mindestens stichwortartig der wesentliche Inhalt der Änderungen angegeben sind.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
 - b) der ersten Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin
 - c) dem Kassier bzw. der Kassiererin
 - d) dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
 - e) bis zu vier gewählten Beisitzern bzw. Beisitzerinnen
 - f) weiteren berufenen Beisitzern bzw. Beisitzerinnen (siehe § 10, Absatz 12).
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es dürfen nur geeignete und verantwortungsbewusste Mitglieder der ELJ aus dem Bereich des Kreisverbands gewählt werden.
3. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder können zum Vorstandsmitglied bestellt werden, wenn die gesetzlichen Vertreter einverstanden sind. Ausgenommen davon sind die Ämter des/der Vorsitzenden sowie des Kassiers.
4. Kasse und Bankkonten des Vereins sind auf Guthabenbasis zu führen. Verfügungen über Geldmittel des Vereins dürfen die vorhandenen Finanzmittel nicht übersteigen. Eine Kreditaufnahme, auch bei Privatpersonen, ist unzulässig. Ausgaben von mehr als 500,00 € für ein Projekt oder eine Veranstaltung als Ganzes müssen von der Vorstandschaft förmlich in einer Sitzung beschlossen werden. Projekte, die mit Verpflichtungen ab 5.000,00 € verbunden sind, müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen und mit einem Budget versehen werden. Zahlungen und Verträge müssen von zwei Mitgliedern des Vorstands, darunter der erste Vorsitzende oder die erste Vorsitzende unterschrieben sein.
5. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
6. Die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied das Misstrauen aussprechen, indem sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin wählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet. In den übrigen Fällen des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer (z.B. durch Tod oder Rücktritt) werden die Geschäfte von dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin oder einem anderen Vorstandsmitglied übernommen, es sei denn, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist, auf der für den Rest der Amtsperiode ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin gewählt wird. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in einer von der Mitgliederversammlung zu erlassender Wahlordnung geregelt.
7. Die hauptberuflichen Referenten bzw. Referentinnen der ELJ/EBZ Pappenheim können nicht gewählt werden.

8. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der erste Vorsitzende oder die erste Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Dem Verein gegenüber sind Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands gebunden. Das gilt auch für beschlossene Budgets.
9. Der Vorstand berät und entscheidet im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) er befasst sich mit der Lage der ELJ innerhalb des Kreisverbands und seiner Ortsgruppen und koordiniert die Arbeit zwischen den Ortsgruppen und den Arbeitskreisen
 - b) er betreut die ELJ-Ortsgruppen und ihre Verantwortlichen und fördert die gegenseitige Information
 - c) er plant Mitgliederversammlungen, Veranstaltungen, Fahrten, Projekte und Aktionen und führt sie durch
 - d) er erstellt jährlich Referenten- und Themenlisten in Zusammenarbeit mit den ELJ-Beratern bzw. ELJ-Beraterinnen
 - e) er schafft Kontakte zu Jugendeinrichtungen, kirchlichen und öffentlichen Stellen
 - f) er stellt die Arbeit des ELJ-Kreisverbands in der Öffentlichkeit dar
 - g) er schafft Verbindung zu Einrichtungen des Bezirks- und Landesverbands
 - h) er benennt die Delegierten für die Bezirks- und Landesversammlungen, wenn eine rechtzeitige Benennung durch die Mitgliederversammlung nicht erfolgt ist
 - i) er benennt bis zu vier Delegierte für die ASA-Kreisversammlungen
 - j) er führt mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung mit der ASA-Kreisvorstandschaft durch, die der Koordination und Planung gemeinsamer Veranstaltungen sowie der gegenseitigen Information über die laufende Arbeit dienen soll
 - k) er benennt in Absprache mit dem ASA-Kreisvorstand die Vertreter bzw. Vertreterinnen der ELJ im Kreisvorstand des BBV, bei der BBV-Landfrauenvorstandschaft, Kreisberatungsausschuss und sonstigen landwirtschaftlichen Gremien.
10. Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber sechs Mal jährlich oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Er wird von dem ersten Vorsitzenden und der ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem jeweiligen Stellvertreter bzw. der jeweiligen Stellvertreterin einberufen und geleitet. Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.

11. Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören, können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, wenn ein Arbeitsbereich beraten wird, in dem sie tätig sind.
12. Der Vorstand kann eine Vertrauenspfarrerin bzw. einen Vertrauenspfarrer berufen. Diese/r begleitet ehrenamtlich die Arbeit des Kreisverbands in theologischen und seelsorgerischen Fragen und stellt Kontakte zum Pfarrkapitel her. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, eine erneute Berufung ist möglich.
13. Eine Referentin bzw. ein Referent der Bezirksstelle, auf Bezirksebene tätige ELJ-Beraterinnen bzw. Berater, die Vertrauenspfarrerin bzw. der Vertrauenspfarrer nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil. Sie können von Sitzungen und Veranstaltungen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand es für notwendig hält.
14. Der Vorstand kann bis zu fünf ELJ-Mitglieder (insbesondere für die Vertretung in den Gremien anderer Organisationen, z.B. im Kreisvorstand des BBV, bei der BBV-Landfrauenvorstandschafft, im Dekanatsjugendkonvent und in der Dekanatsjugendkammer, im Kreisberatungsausschuss und sonstigen Gremien) als weitere Vorstandsmitglieder berufen. Sie können abberufen werden, wenn der Vorstand es für notwendig hält.
15. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.

§ 11 Haftung

Die Haftung des ELJ-Kreisverbands ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich.

§ 12 Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen

Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen kontrollieren die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis des Vorgangs Bericht.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands werden protokollarisch niedergelegt. Die Niederschriften werden vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin sowie dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den zuständigen ELJ-Bezirksverband mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung, vorzugsweise für die Gründung eines neuen ELJ-Kreisverbands, zu verwenden.

Die ELJ-Ortsgruppen und selbständigen Arbeitskreise auf dem Gebiet des aufgelösten Kreisverbands werden Mitglied eines selbst gewählten regional benachbarten Kreisverbands im gleichen Bezirksverband.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom _____, in _____ sowie mit der Genehmigung des ELJ-Landesvorstands in Kraft.

Ort, Datum

1. Vorsitzender

1. Vorsitzende

Zwei Ausfertigungen dieser Satzung gehen an den

ELJ-Landesverband Bayern

Stadtparkstr. 8

91788 Pappenheim

(Ein Exemplar verbleibt beim ELJ-Landesverband Bayern, während das Andere nach der Genehmigung durch den ELJ-Landesvorstand an den ELJ-Kreisverband zurückgeschickt wird).

Die Satzung des ELJ-Kreisverbands wird genehmigt.

Pappenheim, _____

Evangelische Landjugend in Bayern

Landesvorsitzender

Landesvorsitzende

Satzung für ELJ-Bezirksverbände

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Bezirksverband _____ der Evangelischen Landjugend“
(Kurzbezeichnung: ELJ Bezirksverband _____)
Er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist _____.
3. Der Verein ist eine Untergliederung des Landesverbands der „Evangelischen Landjugend in Bayern“ (Kurzbezeichnung: ELJ), des Vereins Evangelisch-Lutherischer Bildungszentren in Bayern e.V., Sitz Gerolfingen und über diesen mit dem „Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e. V.“ verbunden.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele

1. Der ELJ-Bezirksverband betreibt und fördert die Landjugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Sinne der Satzung des ELJ-Gesamtverbandes in seinem Bereich.
2. Auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus fördert der ELJ-Bezirksverband die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Er verwirklicht diese Arbeit insbesondere durch:
 - a) die Besinnung über Glaubens- und Lebensfragen, sowie durch die Mitgestaltung des kirchlichen Lebens
 - b) die Jugend- und Erwachsenenbildung und die Hilfe zur Gestaltung des Gemeinschaftslebens
 - c) die Einübung in demokratisches Verhalten, die Befähigung zur Übernahme öffentlicher Verantwortung und die Förderung des gesellschaftspolitischen Bewusstseins
 - d) die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau

- e) die Förderung des agrarpolitischen Bewusstseins und das Eintreten für eine lebenswerte Zukunft der bäuerlichen Landwirtschaft und des ländlichen Raumes
 - f) die Förderung eines lebendigen Brauchtums und der Kultur
 - g) das ökologische Lernen und Handeln, sowie die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes
 - h) die Bewusstseinsbildung und Schaffung von Handlungsmöglichkeiten für Integration, Inklusion, Toleranz, Demokratie, globale Gerechtigkeit, sowie Engagement für die Schwachen in der Gesellschaft
 - i) die Durchführung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen, Projekten und Studienfahrten
 - j) die Förderung der Tätigkeit und die Zusammenarbeit der ELJ-Orts- und Kreisverbände und die Erfüllung der Aufgaben auf Bezirksebene.
3. Der ELJ-Bezirksverband widmet sich der Nachwuchsarbeit und gibt ausgeschiedenen Mitgliedern die Möglichkeit zur weiteren Mitarbeit in den Arbeitskreisen.
 4. Der ELJ-Bezirksverband verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils geltenden Fassung. Der ELJ-Bezirksverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Alle Inhaber bzw. Inhaberinnen von Ämtern der ELJ sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verhältnis zu Kirchengemeinden, Dekanaten, Kirchenkreisen und anderen Organisationen

1. Der ELJ-Bezirksverband arbeitet mit evangelisch-lutherischen und anderen kirchlichen Einrichtungen und Organisationen in seinem Bereich zusammen.
2. Der ELJ-Bezirksverband arbeitet mit dem ELJ-Landesverband zusammen.

3. Der ELJ-Bezirksverband sucht die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die in seinem Bereich in der Jugendarbeit, der Erwachsenenbildung oder der ländlichen Entwicklung tätig sind, insbesondere mit dem Bayerischen Bauernverband (BBV).
4. Der ELJ-Bezirksverband ist parteipolitisch ungebunden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied beim ELJ-Bezirksverband sind:
 - a) die ELJ-Kreisverbände in seinem Bereich
 - b) die bezirksweiten ELJ-Arbeitskreise mit eigener Struktur in seinem Bereich
 - c) die Mitglieder des ELJ-Bezirksvorstands.
2. Die Mitglieder fördern die Ziele der Evangelischen Landjugend.
3. Die Mitgliedschaft beim ELJ-Bezirksverband endet
 - a) durch Auflösung des ELJ-Kreisverbands oder des ELJ-Arbeitskreises
 - b) durch Ausscheiden aus dem Amt im ELJ-Bezirksvorstand.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Bezirksverband erhält jährlich einen von der Landesversammlung gemäß § 6 Abs. 2, Satz 1 der Ordnung des Landesverbands festgesetzten Betrag pro Mitglied der Kreisverbände und bezirksweiten Arbeitskreise in seinem Bereich.
2. Der Bezirksverband kann mit zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen und der Zustimmung des Landesverbands aus wichtigem Grund eine Umlage von seinen Mitgliedern erheben. Die Mitglieder des ELJ-Bezirksvorstands sind davon ausgenommen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung (Bezirksversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Evangelischen Landjugend auf Bezirksebene. Sie besteht aus den Delegierten der des Bezirksverband bestehenden Kreisverbände und bezirksweiten Arbeitskreise, sowie den Mitgliedern des Bezirksvorstandes.
2. Stimmberechtigt sind:
 - a) je vier Delegierte der im Bereich des Bezirksverbandes bestehenden ELJ-Kreisverbände
 - b) je vier Delegierte der im Bereich des Bezirksverbandes bestehenden bezirksweiten ELJ-Arbeitskreise
 - c) die Mitglieder des Bezirksvorstands.Die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.
3. Der Mitgliederversammlung gehören ohne Stimmrecht an:
 - a) die im Bereich des ELJ-Bezirksverbands wohnenden Mitglieder des ELJ-Landesvorstands
 - b) ein Vertreter bzw. Vertreterin der ELJ-Landesstelle
 - c) die für den ELJ-Bezirksverband zuständigen ELJ-Berater bzw. ELJ-Beraterinnen
 - d) der/die für den ELJ-Bezirksverband zuständige Vertrauenspfarrer bzw. Vertrauenspfarrerin
 - e) die Referenten bzw. Referentinnen der ELJ-Bezirksstelle.
4. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Außerordentlich Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
5. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, mindestens zehn Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von dem ersten Vorsitzenden und der ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem jeweiligen Stellvertreter bzw. der jeweiligen Stellvertreterin einberufen und geleitet.

6. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des ELJ-Bezirksverbands und Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Vorstand
 - b) Beratung über jugendpolitische Fragen und Probleme im Bereich des ELJ-Bezirksverbands
 - c) Förderung der Zusammenarbeit der ELJ-Kreisverbände und -Arbeitskreise
 - d) Einsetzen von Ausschüssen und Arbeitsgruppen
 - e) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, sowie des vom Vorstand erstellten Haushaltsplans, Aussprache darüber und Genehmigung desselben
 - f) Entlastung des Vorstands
 - g) Wahl des Vorstands
 - h) Benennung der beiden Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen (§ 12)
 - i) Beschlussfassung über die Ordnung des Wahlverfahrens bei Vorstandswahlen
 - j) Benennung der Delegierten Landesversammlungen
 - k) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 - l) Beschlussfassung über die Festsetzung einer Umlage
 - m) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Genehmigung des ELJ-Landesvorstands. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Rahmen der Tagesordnung die zu ändernden Bestimmungen und mindestens stichwortartig der wesentliche Inhalt der Änderungen angegeben sind.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
 - b) der ersten Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin
 - c) dem Kassier bzw. der Kassiererin
 - d) dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
 - e) bis zu vier gewählten Beisitzern bzw. Beisitzerinnen
 - f) weiteren berufenen Beisitzern bzw. Beisitzerinnen (siehe § 10, Absatz 14).
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es dürfen nur geeignete und verantwortungsbewusste Mitglieder der ELJ aus dem Bereich des Bezirksverbands gewählt werden.
3. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder können zum Vorstandsmitglied bestellt werden, wenn die gesetzlichen Vertreter einverstanden sind. Ausgenommen davon sind die Ämter des/der Vorsitzenden sowie des Kassiers.
4. Kasse und Bankkonten des Vereins sind auf Guthabenbasis zu führen. Verfügungen über Geldmittel des Vereins dürfen die vorhandenen Finanzmittel nicht übersteigen. Eine Kreditaufnahme, auch bei Privatpersonen, ist unzulässig. Ausgaben von mehr als 500,00 € für ein Projekt oder eine Veranstaltung als Ganzes müssen von der Vorstandschaft förmlich in einer Sitzung beschlossen werden. Projekte, die mit Verpflichtungen ab 5.000,00 € verbunden sind, müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen und mit einem Budget versehen werden. Zahlungen und Verträge müssen von zwei Mitgliedern des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder die erste Vorsitzende unterschrieben sein.
5. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
6. Die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied das Misstrauen aussprechen, indem sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin wählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet. In den übrigen Fällen des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer (z.B. durch Tod oder Rücktritt) werden die Geschäfte von dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin oder einem anderen Vorstandsmitglied übernommen, es sei denn, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist, auf der für den Rest der Amtsperiode ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin gewählt wird. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in einer von der Mitgliederversammlung zu erlassender Wahlordnung geregelt.
7. Die hauptberuflichen Referenten bzw. Referentinnen der ELJ/EBZ Pappenheim können nicht gewählt werden.

8. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der erste Vorsitzende oder die erste Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Dem Verein gegenüber sind Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands gebunden. Das gilt auch für beschlossene Budgets.
9. Der Vorstand berät und entscheidet im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) er befasst sich mit der Lage der ELJ innerhalb des Bezirksverbandes und seiner Kreisverbände und koordiniert die Arbeit zwischen den Kreisverbänden und den Arbeitskreisen
 - b) er betreut die ELJ-Kreisverbände und ihre Verantwortlichen und fördert die gegenseitige Information
 - c) er plant Mitgliederversammlungen, Veranstaltungen, Fahrten, Projekte und Aktionen und führt sie durch
 - d) er erstellt jährlich Referenten- und Themenlisten in Zusammenarbeit mit den ELJ-Beratern bzw. ELJ-Beraterinnen
 - e) er schafft Kontakte zu Jugendeinrichtungen, kirchlichen und öffentlichen Stellen
 - f) er stellt die Arbeit des ELJ-Bezirksverbands in der Öffentlichkeit dar
 - g) er schafft Verbindung zu Einrichtungen des Landesverbands und anderer Bezirksverbände
 - h) er benennt die Delegierten für die Landesversammlungen, wenn eine rechtzeitige Benennung durch die Mitgliederversammlung nicht erfolgt ist
 - i) er benennt bis zu vier Delegierte für die ASA-Bezirksversammlungen.
10. Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber sechs Mal jährlich oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Er wird von dem ersten Vorsitzenden und der ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem jeweiligen Stellvertreter bzw. der jeweiligen Stellvertreterin einberufen und geleitet. Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
11. Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören, können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, wenn ein Arbeitsbereich beraten wird, in dem sie tätig sind.
12. Der Vorstand kann eine Vertrauenspfarrerin bzw. einen Vertrauenspfarrer berufen. Diese/r begleitet ehrenamtlich die Arbeit des Bezirksverbandes in theologischen und seelsorgerischen Fragen und stellt Kontakte zum Pfarrkapitel her. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, eine erneute Berufung ist möglich.

13. Die Referentinnen bzw. Referenten, auf Bezirksebene tätige ELJ-Beraterinnen bzw. Berater, die Vertrauenspfarrerin bzw. der Vertrauenspfarrer nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil. Sie können von Sitzungen und Veranstaltungen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand es für notwendig hält.
14. Der Vorstand kann bis zu fünf ELJ-Mitglieder (insbesondere für die Vertretung in den Gremien anderer Organisationen, z.B. im Bezirksvorstand des BBV, bei der BBV-Landfrauenvorstandenschaft, in der Kirchenkreiskonferenz, im Kreisberatungsausschuss und sonstigen Gremien) als weitere Vorstandsmitglieder berufen. Sie können abberufen werden, wenn der Vorstand es für notwendig hält.
15. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.

§ 11 Haftung

Die Haftung des ELJ-Bezirksverbands ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich.

§ 12 Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen

Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen kontrollieren die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis des Vorgangs Bericht.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden protokollarisch niedergelegt. Die Niederschriften werden vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin sowie dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den zuständigen ELJ-Landesverband mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung, vorzugsweise für die Gründung eines neuen ELJ-Bezirksverbands, zu verwenden.

Die ELJ-Kreisverbände und selbständigen Arbeitskreise auf dem Gebiet des aufgelösten Bezirksverbands werden Mitglied eines selbst gewählten regional benachbarten Bezirksverbands.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom _____,
in _____ sowie mit der Genehmigung des ELJ-Landesvorstands in Kraft.

Ort, Datum

1. Vorsitzender

1. Vorsitzende

Zwei Ausfertigungen dieser Satzung gehen an den

ELJ-Landesverband Bayern

Stadtparkstr. 8

91788 Pappenheim

(Ein Exemplar verbleibt beim ELJ-Landesverband Bayern, während das Andere nach der Genehmigung durch den ELJ-Landesvorstand an den ELJ-Bezirksverband zurückgeschickt wird).

Die Satzung des ELJ-Bezirksverbands wird genehmigt.

Pappenheim, den _____

Evangelische Landjugend in Bayern

Landesvorsitzender

Landesvorsitzende

Evangelische Landjugend in Bayern Ordnung des Landesverbands

Präambel

Die Evangelische Landjugend in Bayern wurde am 6. Dezember 1953 in der Mitgliederversammlung des damaligen Vereins Evang.-Luth. Volkshochschule in Bayern in Wassertrüdingen am Hesselberg gegründet. Ihrer historischen Aufgabe ist die Evangelische Landjugend bis heute verbunden.

Im Gründungsprotokoll heißt es:

„Die ‚Evangelische Landjugend‘ sammelt die evangelische Jugend auf dem Lande. Sie betrachtet es als ihre Aufgabe, die jungen Menschen so zu führen, dass sie im Glauben und in der Ordnung ihrer Kirche stehen. Darüber hinaus will sie eine umfassende Berufshilfe und Allgemeinbildung vermitteln und der Jugend den Weg zu guter Geselligkeit zeigen. Die ‚Evangelische Landjugend‘ will der Jugend helfen, das persönliche Leben aus den Kräften des Evangeliums zu gestalten und in christlicher Verantwortung der Dorfgemeinschaft zu dienen.“

Zur Durchführung dieser Aufgabe wird die nachstehende Ordnung festgelegt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit.....	2
§ 2	Zweck, Ziele, Aufgaben	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Verhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und anderen Organisationen	3
§ 5	Mitgliedschaft	4
§ 6	Geschäftsjahr.....	4
§ 7	Aufbau und Organisation.....	5
§ 8	Landesversammlung	5
§ 9	Landesvorstand.....	7
§ 10	Arbeitskreise.....	8
§ 11	Beiräte.....	8
§ 12	Landesstelle und EBZ Pappenheim	9
§ 13	Auflösung des ELJ-Landesverbands.....	9
§ 14	Schlussbestimmungen	10

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

Die Evangelische Landjugend (im Folgenden „ELJ“) ist ein Jugendverband im Sinne von § 12 KJHG (SGB VIII). Er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Jugendverbands ist Pappenheim.

Rechtsträger des Landesverbandes der Evangelischen Landjugend in Bayern ist der „Verein der Evangelischen Bildungszentren im ländlichen Raum in Bayern e.V.“. Der Landesverband der ELJ ist über diesen mit dem „Diakonischen Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V.“ verbunden. Im Rahmen dieser Ordnung gestaltet die ELJ ihre Arbeit selbständig.

Der Landesverband der ELJ ist Mitglied des „Vereins der Evangelischen Bildungszentren im ländlichen Raum in Bayern e.V.“. ELJ-Untergliederungen mit eigener Satzung können Mitglied des Vereins werden.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

Der ELJ-Landesverband betreibt die Landjugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus fördert der ELJ-Landesverband die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Er verwirklicht diese Arbeit insbesondere durch:

- a. die Besinnung über Glaubens- und Lebensfragen und durch die Mitgestaltung des kirchlichen Lebens
- b. die Jugend- und Erwachsenenbildung und die Hilfe zur Gestaltung des Gemeinschaftslebens
- c. die Einübung in demokratisches Verhalten, die Befähigung zur Übernahme öffentlicher Verantwortung und die Förderung des gesellschaftspolitischen Bewusstseins
- d. die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen
- e. die Förderung des agrarpolitischen Bewusstseins und das Eintreten für eine lebenswerte Zukunft der bäuerlichen Landwirtschaft sowie der ländlichen Räume
- f. die Förderung eines lebendigen Brauchtums und der Kultur
- g. das ökologische Lernen und Handeln, sowie die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes
- h. die Bewusstseinsbildung und Schaffung von Handlungsmöglichkeiten für Integration, Inklusion, Toleranz, Demokratie, globale Gerechtigkeit, sowie Engagement für die Schwachen in der Gesellschaft
- i. die Durchführung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen, Projekten und Studienfahrten
- j. die Förderung der Tätigkeit und der Zusammenarbeit seiner Untergliederungen.

ELJ verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils geltenden Fassung. Die ELJ ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Inhaber:innen von Ämtern der ELJ sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und anderen Organisationen

Die ELJ ist ein Mitgliedsverband eigener Prägung der Evangelischen Jugend in Bayern, gemäß deren Ordnung. Sie versteht ihre Arbeit in Gemeinschaft mit den anderen Organisationen kirchlicher Jugendarbeit.

Die ELJ arbeitet auf allen Ebenen eng mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zusammen.

Die ELJ kooperiert mit den anderen Einrichtungen des „Vereins der Evangelischen Bildungszentren im ländlichen Raum e. V.“.

Die ELJ ist als Nachwuchsorganisation des Bayerischen Bauernverbands anerkannt und arbeitet eng mit diesem und seinen weiteren anerkannten Nachwuchsorganisationen zusammen.

Die ELJ ist parteipolitisch ungebunden.

§ 5 Mitgliedschaft

ELJ-Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele gemäß § 2 Satz 2 dieser Ordnung fördern will. Natürliche Personen sollen einer Kirche angehören, die der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen“ in Deutschland angeschlossen ist.

Die Mitgliedschaft in der ELJ ist eine gestufte Mehrfachmitgliedschaft. Der Beitritt zu einer Untergliederung der ELJ begründet gleichzeitig eine Mitgliedschaft in der Evangelischen Landjugend in Bayern. Bei Austritt aus der Untergliederung erlischt auch die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landjugend in Bayern. Über die Aufnahme von Mitgliedern in einer Untergliederung entscheidet diese nach ihrer Satzung.

Über die Aufnahme von Mitgliedern, die keiner Untergliederung angehören, entscheidet der ELJ-Landesvorstand. Wenn dieser die Aufnahme ablehnt, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die nächste Landesversammlung zu.

Der Austritt von Mitgliedern, die keiner Untergliederung angehören, erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Landesstelle.

Über den Ausschluss von Mitgliedern einer Untergliederung entscheidet diese gemäß ihrer Satzung. Mitglieder, die keiner Untergliederung angehören und ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des ELJ-Landesvorstands ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Landesversammlung zu.

Den Mitgliedsbeitrag für Mitglieder in einer Untergliederung setzt diese gemäß ihrer Satzung fest. Für Mitglieder, die keiner Untergliederung angehören, beschließt die Landesversammlung den Mitgliedsbeitrag. Er ist am 10. Januar eines jeden Jahres fällig. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

Die Landesversammlung setzt den Beitrag fest, den die Ortsgruppen und Arbeitskreise für jedes ihrer Mitglieder an den Landesverband abführen. Entsprechend der Anzahl der Mitglieder führt der Landesverband den von der Landesversammlung festgesetzten Beitragsanteil an die betreffende Untergliederung ab.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Aufbau und Organisation

Die Arbeit der ELJ geschieht in Ortsgruppen, sowie auf Kreis-, Bezirks- und der Landesebene. Die Untergliederungen sind unselbstständige, nicht rechtsfähige, in der Regel nicht eingetragene Vereine im Sinne des BGB.

Die Landesebene erarbeitet für die Untergliederungen Mustersatzungen, in denen die Inhalte und Ziele der ELJ enthalten sind.

Die Organe des Landesverbands sind:

- a. Die Landesversammlung
- b. Der Landesvorstand

Die Zusammensetzung und Aufgaben der jeweiligen Gremien werden in §§ 8 und 9 dieser Ordnung, sowie in eigenen Geschäftsordnungen geregelt.

§ 8 Landesversammlung

Die Landesversammlung ist das höchste Beschlussorgan der ELJ. Daneben ist sie ein Ort der Begegnung, der Bildung und des Austausches.

Der Landesversammlung gehören mit Stimmrecht an:

- a. aus jedem Bezirksverband fünf Delegierte
- b. aus der jeweils höchsten Ebene¹, in der die Ortgruppen Mitglieder sind:
 - i. je ein:e Delegierte:r pro angefangene sechs Ortsgruppen
 - ii. je ein:e Delegierte:r pro angefangene 300 ELJ-Mitglieder
- c. aus jedem Arbeitskreis auf Landesebene zwei Delegierte
- d. aus jedem Kreisverband der Landesarbeitskreise je ein:e Delegierte:r
- e. die Mitglieder des Landesvorstands.

Der Landesversammlung gehören ohne Stimmrecht an:

- a. die Delegierten der ELJ-Landesebene in anderen Gremien (z.B. Landesjugendkonvent)
- b. Einzelmitglieder auf Landesebene
- c. Vertrauenspfarrer/Vertrauenspfarrerinnen der Kreis- und Bezirksverbände
- d. Mitglieder des Kuratoriums des EBZ Pappenheims
- e. Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat des „Vereins Evangelischer Bildungszentren im ländlichen Raum in Bayern e. V.“
- f. hauptberufliche Referenten:innen und weitere Mitarbeitende der ELJ
- g. ELJ-Berater/Beraterinnen.

Geladene Gäste sind nicht Mitglied der Landesversammlung.

Die Landesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Ferner ist eine Landesversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder das beantragt. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes an den Landesvorstand zu richten.

¹ Zur Erklärung:

Die jeweils höchste Ebene, in der die Ortgruppen Mitglieder sind:

- in Mittelfranken: Kreisverbände
- in Oberfranken-Oberpfalz: Bezirksverband
- in Unterfranken: Kreisverbände
- in Schwaben: Kreisverbände.

Eine Änderung dieser Zuordnung bedarf gemäß den Satzungen der Kreis- und Bezirksverbände, sowie der Ordnung des Landesverbands der Zustimmung des Landesvorstands.

Die Landesversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Sie erarbeitet und beschließt Konzeptionen und Ziele für die ELJ.
- b. Sie berät über grundsätzliche Fragen der jungen Generation, Kirche, Gesellschaft, Landwirtschaft, ländlichen Räume, sowie über jugend- und gesamtpolitische Fragen.
- c. Sie beschließt über die an sie gestellten Anträge.
- d. Sie wählt die Mitglieder des Landesvorstands nach der Geschäftsordnung der Landesversammlung.
- e. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Landesvorstands entgegen und entlastet dessen Mitglieder.
- f. Sie befasst sich mit den Berichten aus Arbeitskreisen, Beiräten und dem Landesjugendkonvent.
- g. Sie setzt den Mitgliedsbeitrag für Mitglieder fest, die keiner Untergliederung angehören.
- h. Unbeschadet des Beitragsrechts der Untergliederungen setzt sie den Mitgliedsbeitrag für ELJ-Mitglieder im Rahmen der gestuften Mehrfachmitgliedschaft, sowie die Verteilung der Beitragsanteile auf die Untergliederungen fest.
- i. Sie setzt Arbeitskreise und Beiräte ein.
- j. Sie delegiert in den Landesjugendkonvent der Evangelischen Jugend in Bayern.
- k. Sie beschließt Mustersatzungen für die ELJ-Untergliederungen.
- l. Sie initiiert Maßnahmen zur Neugründung, Wiederbelebung oder Auflösung von Bezirks- und Kreisverbänden, sowie von Arbeitskreisen und deren rechtlich selbständigen Untergliederungen.
- m. Sie erlässt die Ordnung für den Landesverband und die Geschäftsordnung für die Landesversammlung und beschließt deren Änderungen.
- n. Sie fasst den Beschluss über die Auflösung des Landesverbands.

Die Beschlussfähigkeit ist in der Geschäftsordnung der Landesversammlung unter § 1 und § 4 geregelt, die Beschlussfassung unter § 8.

§ 9 Landesvorstand

Dem Landesvorstand gehören an:

- a. der Landesvorsitzende und die Landesvorsitzende
- b. der stellvertretende und die stellvertretende Landesvorsitzende
- c. zehn weitere Mitglieder, darunter mindestens eines aus jedem Bezirksverband und mindestens drei Frauen bzw. Männer,
- d. bis zu zwei weitere ELJ-Mitglieder, die der Landesvorstand berufen kann
- e. der Landjugendpfarrer/die Landjugendpfarrerin.

Der Landessekretär/die Landessekretärin ist ständiges beratendes Mitglied des Landesvorstands. Die hauptberuflichen Referenten/Referentinnen der ELJ nehmen an den Sitzungen des Landesvorstands auf Anfrage mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder nach Absatz 1 a - c werden von der Landesversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf zwei Jahre gewählt. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Landesvorstand aus oder wurde eine Position bei einer vergangenen Wahl nicht besetzt, findet eine Ergänzungswahl statt. Die Landesversammlung kann einem gewählten Vorstandsmitglied das Misstrauen aussprechen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Landesversammlung (§ 9).

Der Landesvorstand tagt mindestens viermal im Jahr.

Der Landesvorstand ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Dieser Antrag ist schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes an die Landesvorsitzenden zu richten.

Der Landesvorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Er beschließt über die Planung der Verbandsarbeit auf der Grundlage der von der Landesversammlung erarbeiteten Konzeptionen und Ziele.
- b. Er vertritt die ELJ nach außen.
- c. Er ist verantwortlich für Maßnahmen, Projekte und Aktionen der ELJ auf Landesebene.
- d. Er beschließt Positionen und Stellungnahmen.
- e. Er bereitet die Landesversammlung gemäß deren Geschäftsordnung vor.
- f. Er genehmigt die Satzungen der Untergliederungen.
- g. Er beschließt die Bildung von Arbeitsgruppen auf Landesebene. Diese sind ihm verantwortlich.
- h. Er beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern, die keiner Untergliederung angehören.
- i. Er führt auf Beschluss der Landesversammlung Maßnahmen zur Neugründung, Wiederbelebung oder Auflösung von Bezirks- und Kreisverbänden durch.
- j. Er setzt ELJ-Berater/Beraterin ein.
- k. Er bringt sich in die Strukturen des Rechtsträgers und andere Gremien ein, indem er:
 - i. der Mitgliederversammlung des Trägervereins eine Person zur Wahl in den Verwaltungsrat vorschlägt
 - iii. in Benehmen mit dem Kuratorium des EBZ Pappenheims dem Verwaltungsrat eine Person als Vorstandsmitglied, Landjugendpfarrer/Landjugendpfarrerin und Leiter/Leiterin des EBZ Pappenheims vorschlägt
 - iv. gemäß § 2 Satz 2a der Geschäftsordnung des Kuratoriums zwei Delegierte in das Kuratorium des EBZ Pappenheims entsendet
 - v. Mitglieder in Beiräte delegiert
 - vi. Vertreter/Vertreterinnen für die Arbeitskreise und andere Gremien bestimmt.
- l. Er beschließt den Haushaltsentwurf, der dem Rechtsträger vorgelegt wird und beteiligt sich an Personalentscheidungen. Zur Unterstützung des Landesvorstands kann die Landesversammlung hierfür Beiräte mit einer entsprechenden Geschäftsordnung einsetzen (siehe § 11).
- m. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Arbeitskreise

Arbeitskreise sind von der Landesversammlung nach § 8 Satz 7 i eingesetzt offene Gruppen zur langfristigen Bearbeitung von Themen und Arbeitsfeldern im Sinne des ELJ-Gesamtverbands. Sie geben Mitgliedern und anderen Interessierten die Möglichkeit der Mitarbeit in der ELJ. Arbeitskreise geben der Landesversammlung über ihre Arbeit Rechenschaft.

Arbeitskreise werden von Referenten/Referentinnen der ELJ begleitet und können vom ELJ-Landesvorstand mit der Bearbeitung von Themen nach ihrem jeweiligen Schwerpunkt beauftragt werden.

Arbeitskreise können sich für ihre Arbeit Ordnungen und Strukturen geben. Diese müssen vom ELJ-Landesvorstand bestätigt werden.

Arbeitskreise erhalten ein Budget im Rahmen der Haushaltsplanung.

§ 11 Beiräte

1. Beiräte sind von der Landesversammlung nach § 8 Satz 7 i eingesetzte Gremien zur ständigen Beratung des Landesvorstandes. Sie sind gegenüber der Landesversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Beiräte werden von Referenten/Referentinnen der ELJ begleitet.
3. Für die Arbeit jedes Beirates erarbeitet der Landesvorstand eine Geschäftsordnung, die von der Landesversammlung beschlossen wird.

§ 12 Landesstelle und EBZ Pappenheim

1. Die Landesstelle ist die Geschäftsstelle der ELJ. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Landesversammlung und des Landesvorstands. Die Landesstelle koordiniert die inhaltliche und pädagogische Arbeit im Sinne dieser Satzung. Sie fördert die Verbandsentwicklung und die Ausgestaltung des Arbeitsfelds.
2. Die Kassen- und Rechnungsprüfung des ELJ-Landesverbands wird von einer anerkannten Prüfungsinstitution durchgeführt. Soweit erforderlich, unterstützt die Landesstelle die Untergliederungen bei der Durchführung der Kassen- und Rechnungsprüfung.
3. Die Landesstelle unterhält für die Arbeit auf Bezirksebene Bezirksstellen.
4. Die Landesstelle unterstützt die Arbeit des „Pappenheimer Freundeskreises“ und des Fördervereins „ELAN e.V.“.
5. Der Landjugendpfarrer/die Landjugendpfarrerin leitet die Landesstelle. Er/sie ist zugleich Geschäftsführer/Geschäftsführerin der ELJ und dem Verwaltungsrat gegenüber für die Arbeit der Landesstelle verantwortlich.
6. Der Landjugendpfarrer/die Landjugendpfarrerin wird vom Verwaltungsrat des Rechtsträ-

gers im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und im Benehmen mit dem Landesvorstand der ELJ und dem Kuratorium des EBZ Pappenheims bestellt (§ 11 Satz 2a der Satzung des Rechtsträgers).

§ 13 Auflösung des ELJ-Landesverbands

1. Die Auflösung des ELJ-Landesverbands kann nur von einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen der Landesversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Rechtsträgers.
2. Die Auflösung des ELJ-Landesverbands kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Landesversammlung dies im Rahmen der Tagesordnung angegeben ist.
3. Das Verfahren zur Auflösung von Untergliederungen des Landesverbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist in den jeweiligen Satzungen geregelt.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Diese Ordnung des Landesverbandes der Evangelischen Landjugend in Bayern wurde am 15. Oktober 2016 von der 109. ELJ Landesversammlung beschlossen. Sie tritt mit Genehmigung des Verwaltungsrates des Rechtsträgers sowie des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Ordnungen.
2. Änderungen dieser Ordnung beschließt die Landesversammlung. Sie werden nach Genehmigung des Verwaltungsrates des Rechtsträgers und des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wirksam.
3. Änderungen und Ergänzungen der Ordnung, die formalen Charakter haben und von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben sind, werden vom Landesvorstand bei einstimmigem Beschluss umgesetzt und bedürfen weder der Beschlussfassung durch die Landesversammlung noch der Genehmigung des Verwaltungsrates oder des Landeskirchenamtes. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Landesversammlung mitzuteilen.
4. Mit der Ordnung des Landesverbands sind die Geschäftsordnungen der Landesversammlung und des Landesvorstandes zur Kenntnisnahme zu veröffentlichen.

Verein der Evangelischen Bildungszentren im ländlichen Raum in Bayern e.V.

Satzung

Präambel

Der Verein Evangelisch-Lutherischer Heimvolkshochschulen in Bayern e.V. wurde 1949 mit dem Ziel gegründet, zur Förderung junger Menschen im ländlichen Raum Heimvolkshochschulen in der Tradition des dänischen Pfarrers Nikolaj Frederik Severin Grundtvig zu errichten.

Die Arbeit des Vereins geschieht im Geiste des Evangeliums und auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes. Sie soll den Menschen Orientierung und Ermutigung für ihr persönliches und soziales Leben eröffnen, Gelegenheit zur Begegnung und Besinnung bieten sowie ihr kirchliches und gesellschaftliches Engagement fördern. In diesem Sinne dienen die Einrichtungen des Vereins den Menschen zur Bildung im Bereich ihres Glaubens, ihrer Persönlichkeit und ihres Wissens in Fragen von Kirche und Gesellschaft.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Evangelischen Bildungszentren im ländlichen Raum in Bayern e.V.“ und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Ansbach eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gerolfsingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein gehört im Sinne der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Innere Mission in Bayern vom 16.05.1947 dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission - e.V. an und ist damit mittelbar dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Der Verein ist eine Einrichtung im Sinne der Artikel 2 und 38 der Kirchenverfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 2 Zwecke und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung von Jugendlichen und Erwachsenen im ländlichen Raum und in der Landwirtschaft sowie die Wahrnehmung diakonischer Dienste. Die Arbeit des Vereins geschieht auf evangelisch-lutherischer Grundlage.

In diesem Sinne widmet sich der Verein vor allem der Förderung des ökologischen Lernens und Handelns, der Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, insbesondere in Beziehung zur Landwirtschaft, der Förderung kultureller Zwecke, der Förderung der Demokratie, der Völkerverständigung und der Entwicklungshilfe sowie der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen.

Darüber hinaus dient der Verein der Förderung der Jugend-, der Familien- und der Altenhilfe.

2. Zur Verwirklichung dieser Zwecke unterhält und betreibt der Verein vor allem
 - das Evangelische Bildungs- und Tagungszentrum Alexandersbad,
 - das Evangelische Bildungszentrum Hesselberg,
 - das Evangelische Bildungs- und Tagungszentrum Pappenheim.
3. Außerdem ist der Verein Rechtsträger
 - a) des Landesverbandes der Evangelischen Landjugend in Bayern (ELJ), (alle Angelegenheiten der ELJ sind in einer eigenen Ordnung geregelt);
 - b) von Einrichtungen und Diensten für die fachliche Aus- und Fortbildung, die Anstellung und den Einsatz von hauptberuflichen Dorfhelferinnen und Betriebshelfern sowie hauptberuflichen Familienpflegerinnen in diakonischen Diensten. Dies sind insbesondere:
 - der Evangelische Dorfhelferinnendienst in Bayern, Hesselberg,
 - die Evangelische Fachschule für Dorfhelferinnen, Hesselberg,
 - der Evangelische Familienpflegedienst, Hesselberg,
 - die Evangelische Fachschule für Familienpflege, Hesselberg,
 - der Evangelische Betriebshelferdienst in Bayern, Hesselberg.
 - c) der Jugendwerkstatt Langenaltheim als sozialdiakonische berufsbegleitende Einrichtung der Jugendhilfe.
4. Alle Tagungsstätten des Vereins dienen der Jugend- und Erwachsenenbildung, insbesondere auf dem Lande; sie verstehen sich als „Schulen für das Leben“ und stehen allen offen. Die Tagungshäuser sind Orte für Maßnahmen aus dem Bereich von Kirchen, Diakonie und gemeinnützigen Organisationen zur Verwirklichung ihres kirchlich-diakonischen oder gemeinnützigen Auftrags.

5. Der Verein versteht sich im kirchlichen Kontext als Sprachrohr der Menschen des ländlichen Raums; dazu bietet er Begegnungs- und Gesprächsmöglichkeiten an, bei denen ihre Interessen aufgegriffen, diskutiert und nach außen vertreten werden.
6. Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen, insbesondere auch steuerbegünstigte Gesellschaften und weitere Einrichtungen vorge-nannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden steuerbegünstigten Gesell-schaften und Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung betei-ligen. Außerdem kann er sich mit anderen diakonischen Trägern zu einem Verbund zusam-menschließen.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenord-nung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unver-hältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Grundlagen der Vereinsarbeit bekennen. Natürliche Personen müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutsch-land e.V.“ (ACK) ist.
2. Die rechtlich selbständigen Untergliederungen der Evangelischen Landjugend (ELJ) können Mitglieder des Vereins werden.
3. Natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben und Zwecke des Vereins fördern und dessen Arbeit unterstützen wollen, können fördernde Mitglieder werden. Mitarbeiter* können künftig nur noch Fördermitglieder werden. Bestehende Mitgliedschaften bleiben hiervon unberührt.
4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand durch Beschluss des Verwaltungsrats.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, bei natürlichen Personen durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Insolvenz, durch Verlust ihrer Rechtsfähigkeit oder durch Auflösung.

Der Austritt von Mitgliedern ist dem Vorstand durch schriftliche Erklärung mit dreimonatiger Frist zum Jahresende mitzuteilen.

6. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss des Verwaltungsrates mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Mitglieder aus einer der in Abs. 1 genannten Kirchen austreten oder in eine andere eintreten, oder wenn sie gegen Zwecke und Ziele des Vereins verstoßen oder trotz zweimaliger Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

Gegen den Beschluss zum Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, die endgültig darüber entscheidet. Bei der Abstimmung über die Berufung hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

7. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen oder auf Teile davon.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die rechtlich selbstständigen Untergliederungen der ELJ sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Verwaltungsrat;
 - c) der Vorstand.
2. Mitglieder des Vorstands müssen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehören. Mitglieder des Verwaltungsrats sollen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, müssen zumindest aber einer ACK-Kirche angehören.

3. Vereinsmitglieder sowie Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.
4. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, gelten für sie die Regelungen der Leitlinien über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern. Die hauptamtlich tätigen Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund ihres Dienstvertrages oder besonderer Vereinbarung.
5. Mitglieder der Vereinsorgane sind von der Abstimmung ausgeschlossen, wenn sie von dem Beschluss persönlich betroffen sind.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung einen Sitz und eine Stimme. Juristische Personen werden jeweils durch einen bevollmächtigten Vertreter mit jeweils einer Stimme vertreten.

Fördernde Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und werden dazu eingeladen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

2. Für den Landesverband der ELJ gilt abweichend von Ziffer 1 folgende Regelung:

Der ELJ-Landesverband wird in der Mitgliederversammlung wie folgt vertreten:

- durch die Mitglieder im Landesvorstand nach § 10 Absatz 1 lit. a) bis e) der Satzung des ELJ-Landesverbandes,
- durch je drei verantwortliche Vertreter der Landesarbeitskreise
 - Agrarsozialer Arbeitskreis (ASA),
 - Entwicklungspolitischer Arbeitskreis (AME),
 - Theologischer Arbeitskreis (TA),

für die Dauer ihrer Amtszeit und soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jede dieser Personen bzw. Vertreter der ELJ-Landesarbeitskreise hat ein eigenes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus beschließen, weiteren Landesarbeitskreisen der ELJ ein solches dreifaches Stimmrecht einzuräumen.

3. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, mindestens einmal jährlich einzuberufen und zu leiten.
4. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.
5. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Veröffentlichung in dem „Sonntagsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern“ und dem „Evangelischen Sonntagsblatt aus Bayern“. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist eine Ladungsfrist von wenigstens acht Kalendertagen einzuhalten. Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Veröffentlichung maßgeblich.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
7. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung stellen bzw. eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. An der Versammlung nehmen die Verwaltungsrats- und Vorstandsmitglieder nur mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht selbst als Vereinsmitglieder teilnehmen. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall die Teilnahme einzelner Organmitglieder zeitweilig ausschließen, wenn diese von der anstehenden Erörterung oder Beschlussfassung selbst betroffen sind.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere ist sie zuständig für die:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- b) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstands und der vom Verwaltungsrat festgestellten und von dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlüsse;
- c) Entlastung des Verwaltungsrats und des Vorstands;
- d) Festsetzung der Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge;

- e) Beschlussfassung über die Eröffnung, Ausgliederung oder Schließung der Evangelischen Bildungszentren;
 - f) Änderung der Satzung;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer qualifizierten Stimmenmehrheit gemäß den §§ 15 und 16. Im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächstmöglichen Ausgabe von „land & leute“ zu veröffentlichen ist. Wird binnen vier Wochen nach Veröffentlichung kein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift eingelegt, gilt diese als genehmigt. Das Original ist in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren.

§ 9 Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus insgesamt sechs bis neun sachkundigen Personen. Davon werden fünf bis acht Personen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Davon soll/sollen
 - a) drei Personen auf Vorschlag der jeweiligen Kuratorien der Evangelischen Bildungszentren,
 - b) eine Person auf Vorschlag des Landesvorstandes der Evangelischen Landjugend in Bayern,
 - c) eine Person auf Vorschlag des Kuratoriums der sozialdiakonischen Dienste Hesselberg,
 - d) bis zu drei Personen auf Vorschläge aus der Mitgliederversammlung hin gewählt werden. Es sind auch Sammelabstimmungen zulässig. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grunde möglich.

Ein weiteres Mitglied wird vom Landeskirchenrat aus seiner Mitte entsandt. Dieses kann sich durch den zuständigen Fachreferenten vertreten lassen.
2. Die Sachgebiete Diakonie/Theologie, Wirtschaft, Sozialwesen, Erziehung/Bildung/ Pädagogik sollen im Verwaltungsrat vertreten sein. Mindestens ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder sollen Frauen sein.

3. Der Verwaltungsrat wird in geheimer Wahl gewählt. Ausreichend ist die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder. Stimm-enthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Verwaltungsrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Verwaltungsratsmitglieder können nur durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann sich der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Grundsätze von Ziffer 1 und 2 bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Zuwahl selbst ergänzen. Macht er davon keinen Gebrauch, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.
5. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
6. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein und dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Einrichtung stehen, an der der Verein beteiligt ist.
7. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat dieses im Einzelfall nicht ausschließt. Ferner kann der für den Verein zuständige Fachreferent im Landeskirchenamt an den Verwaltungsratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, sofern er nicht ohnehin bereits als Vertreter des Landeskirchenrates gemäß Ziffer 1 teilnimmt.
8. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haften nur für Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen entstanden sind.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch in der Regel vierteljährlich zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.

Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann der Vorsitzende ohne Einhaltung einer Ladungsfrist einladen. Im Verwaltungsrat müssen sich in diesem Fall mehr als die Hälfte seiner Mitglieder damit einverstanden erklären, dass die Ladungsfrist nicht eingehalten wurde.

Er muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt wird.

2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden - im Verhinderungsfall die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden - den Ausschlag.

3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzusenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht binnen vierzehn Tagen nach Versendung dagegen schriftlich bei der Sitzungsleitung Widerspruch eingelegt wurde. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 11 Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und kontrolliert die Geschäftsführung des Vorstands.
2. Dem Verwaltungsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für die:
 - a) Berufung der Vorstandsmitglieder (Einrichtungsleiter) auf Vorschlag der jeweils zu ständigen Kuratorien im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sowie für Abberufung und Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge; beim Abschluss dieser Verträge vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Verein;
 - b) Genehmigung aller vom Vorstand aufzustellenden Haushalts- und Stellenpläne;
 - c) Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse und Beschlussfassung über die Verwendung der eventuell erzielten Überschüsse;
 - d) Genehmigung und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - e) Beschlussfassung über die in der Geschäftsordnung für den Vorstand als zustimmungspflichtig bezeichneten Geschäfte;
 - f) Genehmigung der Geschäftsordnungen für die Kuratorien;
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer oder über die Beendigung bestehender Aufgaben durch den Verein, soweit dies ohne Satzungsänderung möglich ist;
 - h) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Verbänden;
 - i) Beschlussfassung über die Gründung und die Auflösung sowie über den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften;
 - j) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
 - k) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;

- l) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, sofern damit nicht der Vorstand durch Beschluss des Verwaltungsrats beauftragt wird;
- m) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden;
- n) Erarbeitung und Beratung von Vorlagen an die Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Als Vorstandsmitglied kann nur berufen werden, wer Leiter einer der zum Verein gehörenden Evangelischen Bildungszentren oder zugleich Landjugendpfarrer ist. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll eine Frau sein.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf von vier Jahren entscheidet der Verwaltungsrat über die Wiederberufung. Das Vorstandsamt endet mit dem Ausscheiden aus den obengenannten Leitungsfunktionen.

§ 13 Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Jedem Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates partiell die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für die Geschäfte des Vereins mit anderen gemeinnützigen Organisationen erteilt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates. Die genauen Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands werden in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
3. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, den Verwaltungsrat in dessen Sitzungen über die Entwicklung der einzelnen Arbeitsbereiche und über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu informieren.

§ 14 Kuratorien

1. Für die Evangelischen Bildungszentren und Einrichtungen des Vereins werden Kuratorien gebildet, die aus jeweils bis zu zwanzig Personen bestehen, die vom Verwaltungsrat für die Dauer von vier bis sechs Jahren berufen werden. Für die Vertreter der evangelischen Landjugend gelten die in der Ordnung für die Evangelische Landjugend geregelten Wahlperioden. Jedes Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Mitglieder der Kuratorien müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V.“ (ACK) ist. Mindestens ein Drittel der Mitglieder jedes Kuratoriums sollen Frauen sein. Die genaue Zusammensetzung der jeweiligen Kuratorien werden von diesen in Geschäftsordnungen geregelt, die der Genehmigung des Verwaltungsrats bedürfen.
2. Aufgabe der Kuratorien ist es, in Fragen, die die inhaltliche Gestaltung und die Arbeit der einzelnen Evangelischen Bildungszentren und der Einrichtungen betreffen, dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen.

Darüber hinaus haben die Kuratorien für die zu berufenden Vorstandsmitglieder (Einrichtungsleiter) das ausschließliche Vorschlagsrecht. Bei der Einstellung und ordentlichen Kündigung von hauptamtlichen Referenten, pädagogischen und theologischen Mitarbeitern haben die Einrichtungsleiter Einvernehmen mit dem zuständigen Kuratorium herzustellen.

Jedes Kuratorium ist ausschließlich für das einzelne Bildungszentrum zuständig, für die es berufen wurde. Die genauen Aufgaben sowie die Ordnung der Sitzungen werden ebenfalls in den Geschäftsordnungen geregelt.

3. Die Kuratorien sollen die Verbindung zwischen den einzelnen Bildungszentren bzw. den weiteren Einrichtungen des Vereins und dem Verein insgesamt aufrechterhalten und fördern.
4. Ferner beraten die Kuratorien die Einrichtungsleiter bei Bau- und Grundstücksangelegenheiten ab einer in der Geschäftsordnung für die Kuratorien festzulegenden Größenordnung. Auch beraten sie gemeinsam mit den Einrichtungsleitern die von diesen aufgestellten Haushalts- und Stellenpläne und die Jahresabschlüsse, bevor sie an den Verwaltungsrat weitergeleitet werden.
5. Jedes Kuratorium kann über seinen Vorsitzenden Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung, bzw. des Verwaltungsrates stellen.
6. Die Mitglieder der Kuratorien werden ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der ihnen tatsächlich entstandenen Auslagen im angemessenen Rahmen.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Der zu ändernde Satzungstext ist den Mitgliedern auf Wunsch zuzusenden.
4. In der Einladung zur Sitzung ist ausdrücklich auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen.
5. Beschlüsse über Änderungen der Vereinssatzung bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aller anwesenden, bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder.
2. Ist weniger als ein Viertel aller Mitglieder erschienen, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin für die erneute Mitgliederversammlung muss mindestens 21 Tage später als der erste liegen. Die zweite Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. § 15 Ziffer 2 und 3 gelten entsprechend.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, die es im Sinn und Geist der Satzung ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im ländlichen Raum zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Übergangsregelung

Die in dieser Satzung vorgesehenen Organe sind unverzüglich nach Beschlussfassung über diese Satzungsänderung zu wählen. Bis zum Inkrafttreten der Satzung nimmt der bisherige erweiterte Vorstand mit Ausnahme der Leiter der Einrichtungen kommissarisch die Funktion des Verwaltungsrats und die bisherigen Leiter der Einrichtungen kommissarisch die Funktion des neuen Vorstands wahr.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit tritt zugleich die bisherige Satzung in der Fassung vom 8. Juni 1994 außer Kraft.

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 19. Oktober 2002 beschlossen.

Die erste Änderung dieser Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 16.10.2005 beschlossen.

1.1.2013

Verein der Evangelischen Bildungszentren
im ländlichen Raum in Bayern e.V.
Hesselbergstraße 26
91726 Gerolfingen

Beitrittserklärung zum Rechtsträger der ELJ

Die Ortsgruppe _____ der Evang. Landjugend (ELJ)

Der Kreisverband _____ der Evang. Landjugend (ELJ)
(zutreffende Zeile bitte ausfüllen)

stellt hiermit den Antrag auf Mitgliedschaft gemäß § 4, Abs. 2 der Satzung des Vereins der
Evangelischen Bildungszentren im ländlichen Raum in Bayern e.V.

_____, den _____
(PLZ, Ort, Datum)

(Anschrift des/der Vorsitzenden in Druckbuchstaben)

Unterschrift des/der Vorsitzenden